

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2008.00141 vom 9. Februar 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-02-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2008.00141](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2008.00141)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2008.00141 du 9 février 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2008.00141 del 9 febbraio 2010

## Erwägungen

### E. 3.1

Â Â Â Die Verwaltung hat in pflichtgemässen Würdigung der gesamten Aktenlage mit nachvollziehbarer Begründung erkannt, der Beschwerdeführer hätte keinen Anspruch auf Insolvenzsicherung, weil er in Verletzung der Schadenminderungspflicht nicht alles unternommen hätte, um seine Ansprüche gegenüber der ehemaligen Arbeitgeberin zu wahren. Zwar seien nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses Ende November 2006 die Provisionsforderungen umgehend mündlich gefordert, jedoch seien keine rechtlichen Schritte gegen die Arbeitgeberin unternommen worden. Die erste zielgerichtete Handlung sei - nach vier Monaten - die Eingabe der Forderung beim Konkursamt Z.\_\_\_\_ gewesen (Schreiben vom 30. März 2007).

### E. 3.2

Â Â Â Die Vorbringen des Beschwerdeführers vermögen diese Betrachtungsweise nicht in Zweifel zu ziehen. Denn es kann nicht Sache der versicherten Person sein, darüber zu entscheiden, ob sie weitere Vorkehren zur Realisierung der Lohnansprüche treffen will und ob diese erfolgversprechend sind oder nicht. So unternahm der Beschwerdeführer während insgesamt vier Monaten keine rechtlichen Schritte. Im Gegenteil beschränkte er sich auf eine Eingabe beim Konkursamt Z.\_\_\_\_, ohne vorgängig seine ehemalige Arbeitgeberin schriftlich aufgefordert oder gemahnt zu haben. Die Androhung zu einem früheren Zeitpunkt eines Zwangsvollstreckungsverfahrens wäre sodann durchaus sinnvoll gewesen, weil bekanntlich viele Schuldner erst unter dem Druck der unmittelbar bevorstehenden Konkursöffnung oder Pfändung ihren Zahlungspflichten nachkommen (BGE 131 V 196 Erw. 4.1.2 S. 198). Ferner hatte der Beschwerdeführer seit Sommer 2006 Kenntnis der prekären finanziellen Verhältnisse seiner Arbeitgeberin, weshalb er bereits zu einem früheren Zeitpunkt Schritte zur Durchsetzung seiner Lohnansprüche hätte unternehmen müssen. Die Eingabe der Lohnforderung allein vermag die Anforderungen an die Schadenminderungspflicht nicht zu erfüllen. Die konsequente Durchsetzung der offenen Lohnforderungen auf dem Betreuungsweg und notwendigenfalls auch durch Einleitung von gerichtlichen Schritten kann von Versicherten in solchen Situationen gefordert werden, gerade wenn - wie vorliegend - dem Beschwerdeführer bereits zu einem früheren Zeitpunkt klar sein musste, dass die Begleichung der Lohnausstände angesichts der finanziellen Situation der Arbeitgeberin sich als schwierig erweisen könnte. Der Beschwerdeführer muss sich demnach vorwerfen lassen, dass er zu lange mit konkreten Schritten zur Geltendmachung seiner Lohnforderungen zuwartete, was ihm zumindest als grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen vorgeworfen werden muss. Die Arbeitslosenkasse lehnte demnach den

Anspruch auf Insolvenzenschuldigung zu Recht ab. Folglich erbringt sich die Prüfung, ob die geltend gemachte Provisionsforderung genügend glaubhaft gemacht worden ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Unia Zürich-Schaffhausen
- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich
- Staatssekretariat für Wirtschaft seco
- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerde ist zu richten an:

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.